

VERORDNUNG
über den Leinenzwang für Hunde
sowie die
Verpflichtung zur Aufnahme und Entsorgung von Hundekot

Aufgrund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl.Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl.Nr. 36 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Sillian in seiner Sitzung vom 13.07.2011 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Leinenzwang

- 1) Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken in folgenden Bereichen an der Leine zu führen:
 - a) in öffentlichen Einrichtungen, allgemein zugänglichen Gebäuden, Spielplätzen und sonstigen allgemeinen öffentlichen Anlagen und
 - b) auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie
 - c) auf dem gesamten Rad- und Gehweg beidseitig der Drau
- 2) Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Hat er das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung.
- 3) Die Leinenpflicht gilt das ganze Jahr.
- 4) Im Bereich landwirtschaftlicher Kulturen im Gemeindegebiet Sillian sind Hunde im Zeitraum 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres an der Leine zu führen.
- 5) **Ausgenommen** vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2
Verpflichtung zur Aufnahme und Entsorgung von Hundekot

- 1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben ganzjährig dafür Sorge zu tragen, dass die durch Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) umgehend entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Dies gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sillian.
- 2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden können die entsprechenden Säcke zur Entsorgung des Hundekotes direkt im Gemeindeamt oder an den aufgestellten Hundekotsackerlstationen beziehen.
- 3) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem Hundekotsammelsack gesammelt und im Anschluss daran in Straßenmüllgefäße oder in die Hausmülltonne entsorgt wird.
- 4) Abs. 1 gilt nicht für Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Diensthunde des Roten Kreuzes, Diensthunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes sowie Jagdhunde im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 3
Strafbestimmungen

- 1) Wer dem § 1 dieser Verordnung (Hundeleinenpflicht) zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 360,- zu bestrafen.
- 2) Wer dem § 2 dieser Verordnung (Hundekotaufnahmepflicht) zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung – TGO mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,- zu bestrafen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 29.07.2011 in Kraft.

(Geprüft durch Abteilung Gemeindeangelegenheiten - 19.10.2011, GZl. Ib-6266/3-2011.)